

Datenliste: B.1.III.a.1. „Gebäudeanlage“ – Kindertageseinrichtungen

B.1.III.a.1.	Kindertageseinrichtungen „Gebäudeanlage“
Städtebauliche Einbindung	
- <i>Bedarfsplan</i>	<p>„Entsprechend dem Einzugsgebiet, Bevölkerungsstruktur, Nachbarschaft zu anderen Einrichtungen und unter Beachtung des Jugendwohlfahrtsgesetzes (AGRJWG) und der Angemessenheit der Betriebskosten.</p> <p>Platzangebot für mindestens 75% der im Einzugsbereich lebenden Kinder entsprechender Altersgruppen. Je Gruppe 15-30 Kinder. Größenermittlung nach Bedarfsplan, dabei Wohnbautätigkeit im Einzugsgebiet berücksichtigen. In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern sind Kindertageseinrichtungen zu unterhalten, bei kleineren Gemeinden ist ein Anschluß an Nachbargemeinden möglich.“ (Heinze, Bd. 2, 1996, S. 46)</p> <p>Mehr darüber siehe: Paries, Gabriele (Bearbeitung): Planung und Bau von Kindertagesstätten Hinweise für Träger und Architekten Landesjugendamt Hessen (Hrsg.) Wiesbaden 1990, S. 4-11</p>
- <i>Standort</i>	<p>„...Kindergärten (sollen) eine freie und gesunde Lage haben. Sie sollen deshalb nicht an verkehrsreichen Straßen und Plätzen liegen.“ (Hammer, 2002, S. 3)</p>
- <i>Einzugsbereich</i>	<p>„Vermeidung sozial sehr einheitlich strukturierter Gebiete. Vorhandene öffentliche Einrichtungen, wenn günstig erreichbar bzw. nutzbar, in die Konzeption einbeziehen, z.B. Zuordnung von Vorschuleinrichtungen zu sozialen Einrichtungen wie Nahversorgung, Erholung und soziale Betreuung (Fernküche) oder zu Gesamtschulsystemen (z.B. Turnhallen, naheliegende Schulen, Sportplatz, Schwimmbad).“ (Heinze, Bd. 2, 1996, S. 46)</p>
- <i>Verkehrstechnische Erschließung</i>	<p>„Tageseinrichtungen für Kinder sollten gut erreichbar sein, gleichzeitig geschützt liegen und zur Umgebung passen. Dabei sind folgende Aspekte zu bedenken:</p> <p>Gute Erreichbarkeit (Fußwege, Verkehrswege, insbesondere Radwege, öffentlicher Personennahverkehr), Sichere Lage (gefährlose Zuwege: Fußgängerüberweg oder Ampelanlage, Verkehrsberuhigung, Verkehrshinweisschilder, direkte Zuordnung von Parkplätzen und Fahrradständern; separate Eingänge, Eingangshof und abgeschlossenes Gelände) Immissions- und altlastenfreies Grundstück*) (ausreichende Entfernung zu Emissionsquellen, Abschirmung durch Laubgehölze und Wälle mit Bepflanzung; Bodenaustausch bei Altlasten) Eingehen auf vorhandene Gegebenheiten wie angrenzende Bebauung (z.B. Bauweise, Proportionen, Materialien, Farben), Geländetopographie, Bewuchs, Grundstückszuschnitt.“ (Duchardt, 1994, S. 12)</p> <p>*) Einen guten Überblick zur Altlastproblematik gibt eine Broschüre des BUND.</p>

	Erhältlich vom BUNDladen, Im Rheingarten 7, 53225 Bonn, gegen eine Versandkostenpauschale. Tel. (02 28) 46 42 71, Fax: (02 28) 46 44 18.
- <i>Umweltschutz</i>	„Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Immissionen, soweit es der jeweilige Stand der Technik gestattet. Lärm, Erschütterungen, Staub, Abgase, übelriechende Stoffe und andere Luftverunreinigungen durch entsprechende bauliche Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen fernhalten. Abschirmung zur Nachbarschaft durch Grünanlagen: Minderung der Nachbarschaftsbelästigungen durch Kinderlärm und Lärmeinflüsse von außen. Äußere Lage der Kindertageseinrichtung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan und den danach festgelegten Immissionsrichtwerten sehen und vorsorglich berücksichtigen. Für die Beurteilung der gegebenen Situation sind Messungen erforderlich.“ (Heinze, Bd. 2, 1996, S. 46)
- <i>Umgebung und Grundstückgröße</i>	„Umgebung und Grundstücksgröße bestimmen bauliche Konzeption (Baukörper, Geschoßzahl, Freiflächen usw.) und Bauweise (konventionelle Bauweise oder Möglichkeit der Verwendung industriell vorgefertigter Bausysteme).“ (Heinze Bd. 2, 1996, S. 46)
Zukunftsmodelle	<p>„In pädagogischen Fachkreisen werden z. Zt. folgende Modelle diskutiert, die jeweils unterschiedliche entwurfliche Lösungen erfordern.</p> <p><i>Als Quartiersmittelpunkt:</i> Stadtteilbezug, soziale und ökologische Einbettung ins Umfeld, gleicher Stellenwert von Innen- und Außenbereich, Einbeziehung des Umfelds in die Planung und in den Betrieb, Verbindung zwischen öffentlichem und privatem Raum</p> <p><i>Als Nachbarschafts-Tageseinrichtung:</i> kleine Kitas, kleinräumige Integration ins Wohngebiet, Unterbringung in vorhandener Bausubstanz, bes. in Sanierungsgebieten</p> <p><i>In Gebäuden, die eigentlich nicht dafür geplant waren:</i> Umnutzung von Wohngebäuden, Betriebs- und Lagergebäuden, Renovierung und Umgestaltung von Räumen, Erhalt von historischen Spuren</p> <p><i>Als Betrieb:</i> Arbeitsplatz (von Erzieherinnen und Wirtschaftskräften), Einbeziehung der Kinder in den Betriebsablauf, Durchschaubarkeit der Betriebstechnik (funktional-konstruktive Zusammenhänge), Einbeziehung von Wirtschaftskräften in die pädagogische Konzeption, Integration des Versorgungsbereichs statt Auslagerung, Küche im Zentrum</p> <p><i>Als ökologischer (Erfahrungs-)Raum:</i> Wirkung von Licht/Farbe/Akustik (Lichteinfall, Halleffekt), Luftqualität, Luftzug/Wärmestau, Materialbeschaffenheit/Tastqualitäten, Umweltschutz in der Einrichtung, Einbeziehung der naturräumlichen Gegebenheiten bei</p>

	<p>der Planung (wie z. B. Pflanzenbewuchs, Bodenbeschaffenheit, Wetterlage)</p> <p><i>Als Ort der Sinne:</i> Wahrnehmung und Bewegung (Psychomotorik), Umwelt- und Naturerfahrung, Sichtbarmachen von Naturvorgängen, Naturgesetzmäßigkeiten</p> <p><i>Als Haus für Kinder mit Werkstattcharakter (Haus der Kultur):</i> Atelier- und Werkstatt-Atmosphäre (in allen Räumen), Experimentierräume, Umgang mit Werkzeug/Werkmaterial/Technik, Herstellung von eigenen Produkten (mit Gebrauchswert), Werkstätten für Fahrradreparatur o. ä., Baustelle(n), Feuerstellen, eigenständige Raumgestaltung/Umgestaltung/Umnutzung ...</p> <p><i>Als Ort für Kinder mit Treffpunktcharakter:</i> als Anlaufstelle, als Veranstaltungsort, als Ausgangspunkt für Verabredungen und für Streifzüge in die Umgebung, als Ausgangspunkt für autofreie Verbindungswege zwischen verschiedenen Orten für Kinder im Wohngebiet, Schüler-Café oder Kinder-Restaurant, ...</p> <p><i>Als Haus der Begegnung für Kinder und Eltern:</i> Platz für Eltern in der Einrichtung (Beteiligung von Eltern, Aufenthaltsräume für Eltern), Eltern-Café/Elternclubraum o. ä. für Eltern zur Nutzung in Eigenregie, Mittagstisch und Waschsalon für Kinder und Eltern, Werkstätten, Info-Börse, Tauschzentrale, Räume zum Feiern, Kombination mit Müttertreff, Anbindung an ein Stadtteilkulturzentrum ...“ (Schneider, 1993, S. 139)</p> <p><i>Als Kommunikations- und Aktionsraum¹ für Kinder:</i> Mehr Platz für ungestörte eigenständige und selbstbestimmte Aktivitäten und Beziehungen.</p>
Standort	<p>„Jeder Standort weist bestimmte Charakteristika auf, die zu unterschiedlichen Kosten führen. Vorteil von Standorten im gering verdichteten, ländlichen Baugebiet kann sein, daß Grundstücksflächen (durch niedrige Baulandpreise) großzügig bemessen sind und damit genug Platz für die Freianlagen bieten. Die Gefahr von Altlasten im Boden ist deutlich geringer als in dicht besiedeltem Stadtgebiet, Immissionen (Lärm und Luft) durch Straßenverkehr und benachbarte Nutzungen sind seltener.</p> <p>Nachteilig sind das häufig wesentlich größere Einzugsgebiet und die damit verbundenen längeren Wege. Auch die infrastrukturelle Anbindung ist oft deutlich schlechter als im städtischen Rand oder Kerngebiet. Es müssen demnach Maßnahmen getroffen werden, die diese Defizite ausgleichen. Verschiedene Einrichtungen begegnen einer unzureichenden Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr z.B. durch die Organisation von Fahrdiensten</p>

¹ Siehe dazu: Flitner, Andreas: „Der Spiel-Aktions-Raum“. In: Bauwelt 1972, Heft 48, S. 1835 -1837

(die versicherungsrechtlich abgesichert sein müssen) durch die Eltern oder die Einrichtung.

Vorteile von Standorten im städtischen Randbereich (z.B. Neubaugebiet) sind oft die direkte Zuordnung zum Wohngebiet und die damit verbundenen kurzen Wege. Die Grundstücksgröße orientiert sich häufig an den Baulandzuschnitten für Wohnnutzungen und bewegt sich damit, ebenso wie die Grundstückspreise, im unteren bis mittleren Bereich. Eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder andere infrastrukturelle Einrichtungen ist meistens vorhanden, wobei sich das Gefahrenpotential durch den Kraftfahrzeugverkehr in angemessenen Grenzen hält.

Nachteilig bei einer Lage im städtischen Randbereich kann sich die direkte Nachbarschaft zu mehr oder weniger verdichteter Wohnbebauung auswirken. Es gibt Beschwerden über Kinderlärm.

Die mittelgroßen Grundstücke müssen zwangsläufig besser ausgenutzt und damit dichter bebaut werden. Um ausreichend Freispielfläche zu erhalten, werden die Einrichtungen oft mehrgeschossig angelegt. Dies führt u.a. zu erhöhten Brandschutzauflagen, wie z.B. zur Anordnung eines zweiten Fluchtwegs, die sich kostensteigernd auswirken.

In der Regel stehen in innerstädtischen Lagen aufgrund der hohen Grundstückspreise und der hohen baulichen Dichte eher kleine Grundstücke zur Verfügung.

Je nachdem, ob es sich bei der Baumaßnahme um ein Neubauvorhaben oder um die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes handelt, bietet die Standortsituation unterschiedliche Ausgangsbedingungen.

Für einen Neubau bieten die gestalterischen und baurechtlichen Vorgaben in aller Regel nur geringen Spielraum. Darüber hinaus handelt es sich meistens nicht um eine Erstnutzung des Grundstücks. Dadurch erhöht sich die Gefahr von Altlasten im Boden. Das Gefahrenpotential aus dem Autoverkehr (Unfallgefahr, Abgase, Lärmimmissionen) ist recht hoch. Aufgrund der Grundstücksgröße und der meistens mehrgeschossigen Bauweise der benachbarten Gebäude wird ein Neubau ebenfalls als Geschoßbau konzipiert. Während für Neubauvorhaben die heutige Bauordnung ohne Einschränkung anzuwenden ist, z.B. bei der Einhaltung von Abstandsflächen, kann für die Umnutzung von Altbauten Bestandsschutz geltend gemacht werden. Das führt dazu, daß in bestehenden Gebäuden große Nutzflächen bereitgestellt werden können, die als Neubau an derselben Stelle nicht genehmigungsfähig wären. Um so schwerer ist es in diesen Fällen häufig, eine erforderliche Mindestfreifläche und auch die notwendige Besonnung nachzuweisen

Finanzierungsplanung	<p>„In der Finanzierungsplanung ist eine deutliche Unterscheidung zwischen Baukosten und Folgekosten der Einrichtungen nötig, zu denen nicht nur die unmittelbaren Betriebskosten gehören, sondern selbstverständlich auch Kosten, die zunächst nicht in Erscheinung treten, aber mittel- und langfristig wirksam werden. Hierzu gehören z.B. Mittel, die die Gemeinschaft der Steuerzahler oder jeder einzelne bei der Beseitigung von Umwelt- und Gesundheitsschäden oder an zusätzlichem Zeit- und Energieaufwand aufbringen müssen, wenn bei der Planung die entsprechenden Faktoren nicht berücksichtigt werden. So wird z.B. der Einsatz qualifizierter Umwelttechnik, die in ihrer Beschaffung eher kostenintensiv ist, als folgekostenreduzierend eingeschätzt, weil dadurch langfristig Umweltschäden und gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden.“ (Duchardt, 1994. S. 15)</p>
Baukosten	<p>BKI Objektdaten Neubau Aktuelle Kostenkennwerte abgerechneter Neubau-Objekte – ausführlich mit Fotos, Zeichnungen und Baubeschreibungen dokumentiert BKI Baukosteninformationszentrum (Hrsg.) Stuttgart 2012</p> <p>Erhältlich: Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKI) Bahnhofstr. 1 700372 Stuttgart Tel: (0711) 954 854-0, E-Mail: info@bki.de Website: www.bki.de</p>
Literaturhinweise	<p>Landesjugendamt Hessen (HG.): Wie wird die Kindertagesstätte der Zukunft aussehen? -Tagungsdokumentation -, Wiesbaden 1984 (53 Seiten)</p> <p>Paries, Gabriele (Bearbeitung): Planung und Bau von Kindertagesstätten Hinweise für Träger und Architekten Landesjugendamt Hessen (Hrsg.) Wiesbaden 1990</p> <p>Siehe „Entwicklung der Kindertagesstättenpädagogik“, S. 25-27. (Baufachliche Leitlinien für ein Raumprogramm „Kindertagesstätte von morgen“)</p> <p>IRB-Literaturauslesen: Planen und Bauen für Kinder und Jugendliche IRB-Verlag Informationszentrum RAUM und BAU der Fraunhofer-Gesellschaft, Nobelstr. 12, 70569 Stuttgart. E-Mail: irb@irb.fhg.de Website: www.irb.fhg.de</p> <p>Link FU-Kita. Verlag Roter Oktober. 3. erg. Auflage, Berlin 1970 Studenten planen eine nicht-autoritäre Kindertagesstätte für die FU Berlin. (Versuch der Umsetzung eines an den Bedürfnissen der Kinder</p>

	<p>orientierten Erziehungskonzepts in baulichen Maßnahmen und Darstellung der Realisierungsschwierigkeiten.)</p> <p>Flade, Antje: Architektur-psychologisch betrachtet. Verlag Hans Huber, o.J.</p> <p>Dudek, Mark: Schulen und Kindergärten - Entwurfsatlas. Birkhäuser Verlag, Basel 2007</p> <p>Rahmen, Heike; Schönberg, Manfred: Raumgestaltung in Tageseinrichtungen für Kinder. In: Rieder-Aigner, Hildegard (Hrsg.): Zukunfts-Handbuch Kindertageseinrichtungen. Loseblatt-Ausgabe. Regensburg, 1994, S. 1-18</p> <p>Wehrfritz GmbH: Handbuch 2013 für Krippe, Kindergarten, Schule und Nachmittagsbetreuung. Raumkonzepte und Ideen. Außenspielgeräte. Website: www.wehrfritz.de</p>
Gesetze/Vorschriften	
Bauordnung	„Öffentlich-rechtliche Regelung der Errichtung und Unterhaltung baulicher Anlagen sowie der Grundstücksnutzung unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr.“ (Huchtemann, o.J., S. 23)
- <i>Erläuterung</i>	Es ist zu klären, welche gesetzlichen Auflagen, Richtlinien oder Verordnungen für das betreffende Land Gültigkeit haben. Diese Bestimmungen sollen zunächst die eigene Baukonzeption nicht zu sehr berühren und auf keinen Fall vor der Erarbeitung der Aufgabenstellung stehen. Diese muß ursprünglich entstehen können und es wird die Aufgabe späterer Planungsschritte sein, die eigene Baukonzeption entsprechend mit den entsprechenden Landesbauordnungen oder –richtlinien abzustimmen. Eine Möglichkeit von Befreiungsanträgen ist immer gegeben.
Baurecht	
- <i>Erläuterung</i>	„Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die darauf gerichtet sind, das Bauen und das sonstige künstliche Verändern der Erdoberfläche zu regeln.“ (Huchtemann, o.J., S. 24)
- <i>Beschreibung</i>	„In bauplanungsrechtlicher Hinsicht gehören Kindergärten zu den Gemeinbedarfseinrichtungen und zu den Anlagen für soziale Zwecke. Neben der Verpflichtung zur Einhaltung von Abstandsflächen sind die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragwerkskonstruktion, an Rettungs- und Verkehrswege sowie an haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen zu erfüllen. Kindergärten und Kindertagesstätten zählen zu den <i>Gebäuden besonderer Art und Nutzung</i> (§§ 38 LBO BW, Art. 55 BayBO). An sie können im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die allgemeinen, auf den üblichen Wohnungs- und Hausbau abgestellten Anforderungen der Bauordnungen hinausgehen.“ (Hammer, 2002, S. 1)

Baunutzungsverordnung	
- Erläuterung	Diese Verordnung enthält detaillierte Vorschriften für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Festsetzungen in Bebauungsplänen. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) schreibt u.a. vor: > die Art der baulichen Nutzung, > das Maß der baulichen Nutzung und > die Bauweise.
- Art der baulichen Nutzung	Z.B. Dorfgebiet, Wohngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet.
- Maß der baulichen Nutzung	„Für die horizontale und vertikale Ausdehnung eines Gebäudes auf dem Baugrundstück sind die Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung maßgebend (§§ 16 ff. BauNVO). Wird der Kindergarten als Anlage für soziale Zwecke auf einem normalen Baugrundstück errichtet, ist zu beachten, daß Stellplätze und Nebenanlagen im Freien wie Kinderspielflächen, Terrassen und andere Spielflächen – soweit sie befestigt hergestellt werden – anzurechnen sind. Dieses Maß darf jedoch durch diese baulichen Anlagen um 50 % - höchstens allerdings bis zur Kappungsgrenze von 0,8 – überschritten werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt (§19 Abs. 4 BauNVO).“ (Hammer, 2002, S. 3-4). „Die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen in Gebäuden, in denen sich <i>Gaststätten, Spielhallen, Diskotheken</i> oder ähnliche Betriebe befinden, ist in der Regel nicht zulässig.“ (Hammer, 2002, S. 3)
Bebauungsplan	
- Erläuterung	Konkretisiert die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und setzt u.a. die Lage sowie Art und Maß der Nutzung von Baugrundstücken fest, bestimmt die Lage, Größe und Nutzung öffentlicher Flächen, z.B. für Verkehrswege, Grünanlagen, Sportplätze und Gemeindefeinrichtungen.
- Baugrenzen, Baulinien	„Bei der Errichtung einer Kindertageseinrichtung sind vor allem die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und Baulinien sowie die Festsetzung der Bauweise zu beachten (§§ 22, 23 BauNVO). Nebenanlagen der oben genannten Art sowie Stellplätze können auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Die Entscheidung unterliegt dem Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Dies setzt voraus, daß im Bebauungsplan nichts anderes geregelt ist. Häufig werden für Stellplätze besondere Flächen ausgewiesen.“ (Hammer, 2002, S. 5) „In der Regel wird für einen Kindergarten im Bebauungsplan eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Dabei ist die konkrete Zweckbestimmung der Fläche anzugeben. Auf der Gemeinbedarfsfläche für Kindergarten sind nur Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für Kinder zulässig. Andere öffentliche Einrichtungen wie etwa eine Schule, Sozialstation oder

Betreuungseinrichtung für Behinderte oder Obdachlose sind nicht zulässig. Dasselbe gilt für eine private bauliche Nutzung.

„Ist ein Standort für einen Kindergarten als ‘Fläche für den Gemeinbedarf’ nicht ausdrücklich ausgewiesen, sind Kindergärten als Anlagen für soziale Zwecke mit Ausnahme im *Reinen Wohngebiet* in allen Baugebieten zulässig. Im *Kleinsiedlungsgebiet* sowie im Gewerbe- und *Industriegebiet* ist für die Zulassung eines Kindergartens eine Ausnahme vom Bebauungsplan erforderlich, die ins Ermessen der Bauaufsichtsbehörde gestellt ist und dem *Einvernehmen* der Gemeinde bedarf. (§ 31 Abs. 1, 36 Abs. 1 BauGB)

Im *Industriegebiet* kann eine Ausnahme für einen Kindergarten nur in den seltensten Fällen wegen des dort zulässigen Störgrades in Betracht kommen. Da sich die Kinder auch in einem Kindergarten häufig im Freien aufhalten, ist in der Regel die Verträglichkeit wegen der großen Immissionsbelastung nicht sichergestellt.

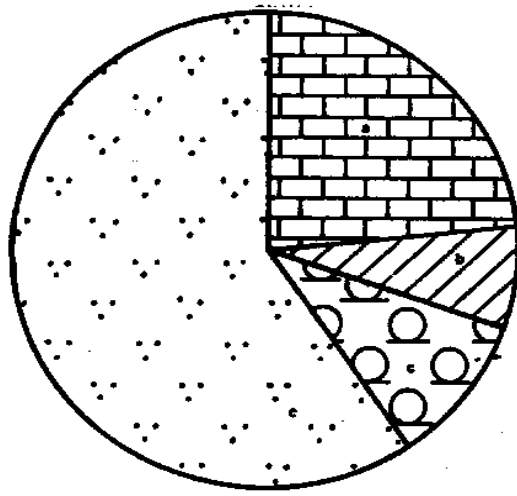
Die Zulässigkeit eines Kindergartens als Anlage für soziale Zwecke kann im Bebauungsplan ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§ 1 Abs. 4-9 BauNVO). Wegen der sozialen Aufgabe, die Kindergärten zu erfüllen haben, kommt der Möglichkeit des Ausschlusses keine große praktische Bedeutung zu. Eine Einschränkung der Zulässigkeit von Kindergärten ist etwa auf bestimmte Bereiche in einem *Mischgebiet* oder Gewerbegebiet denkbar, in denen eine nicht verträgliche Emissionsbelastung ausgeschlossen ist.

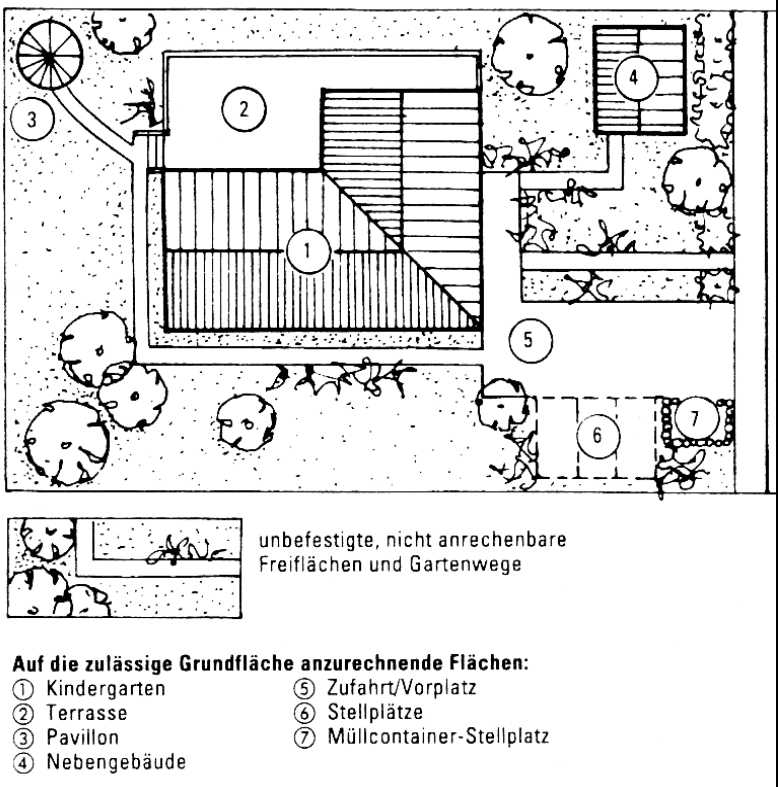
Auch kann im Einzelfall ein an sich in einem Baugebiet zulässiger Kindergarten unzulässig sein, wenn er nicht zumutbaren Belästigungen oder Störungen ausgesetzt wäre (§15 BauNVO). Dieser Fall kann eintreten, wenn ein Kindergarten an einer stark befahrenen Straße oder neben einem Produktionsbetrieb mit erheblichem Schadstoffauswurf errichtet werden soll.

Im unbeplanten Innenbereich ist ein Kindergarten als Anlage für soziale Zwecke in der Regel zulässig, wenn er sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Im Außenbereich sind Kindergärten grundsätzlich nicht zulässig, da sie trotz ihrer sozialen Aufgabe keine privilegierten Bauvorhaben darstellen (§ 35 Abs. 1 BauGB). In der Regel wird sich im Außenbereich auch nicht das Bedürfnis zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung ergeben.“ (Hammer, 2002, S. 3)

Die Einrichtung von Kindergärten in Gebäuden, in denen sich *Gaststätten, Spielhallen, Diskotheken* oder ähnliche Betriebe befinden, ist in der Regel nicht zulässig.

<p>Grundstück - Aufteilung der Grundstücksfläche</p>	<p style="text-align: center;">Aufteilung der Grundstücksfläche einer Kindertagesstätte</p>  <p>a - Oberbaute Fläche Kindertagesstätte, erdgeschossige Anlage 6 - 8,5 m² je Kind</p> <p>b - Erschließungsfläche Wege und Parkplatz 2 - 3,5 m² je Kind</p> <p>c - Freifläche Flächen für Schutzbepflanzung 2 - 8 m² je Kind</p> <p>Freispielfläche (s.u.) 10 - 40 m² je Kind</p> <hr/> <p>Summe a - c: 20 - 60 m² je Kind</p> <p>Tab. 1: Aufteilung der Grundstücksflächen einer Kindertagesstätte (Mittag, 1989, S. 1)</p>
<p>Baugrundstück</p>	
<p>- Erläuterung</p>	<p>„Baugrundstück ist ein Grundstück, das nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit Gebäuden bebaubar oder bebaut ist.“ (Huchtemann, o.J., S. 19)</p>
<p>- Grundstückswahl</p>	<p>„... bestimmt die Besonnung und damit die Lage der Aufenthaltsräume, möglichst gegen Südost/Süd/Südwest.“ (Heinze Bd. 2, 1996, S. 46)</p>
<p>- Gebäude besonderer Art und Nutzung</p>	<p>„Kindergärten und Kindertagesstätten zählen zu den <i>Gebäuden besonderer Art und Nutzung</i> (§§ 38 LBO BW, Art. 55 BayBO). An sie können im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die allgemeinen, auf den üblichen Wohnungs- und Hausbau abgestellten Anforderungen der Bauordnungen hinausgehen.“ (Hammer, 2002, S. 6)</p>
<p>- Maß der baulichen Nutzung</p>	<p>„Für die horizontale und vertikale Ausdehnung eines Gebäudes auf dem Baugrundstück sind die Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung maßgebend (§§ 16 ff. BauNVO). Die Bebauungsdichte wird damit im wesentlichen durch die Festsetzung der zulässigen Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ) u. (GFZ), der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Gebäudehöhe bestimmt.</p> <p>Wird für einen Kindergarten in einem Bebauungsplan eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausdrücklich festgesetzt, wird zum Teil in der Praxis auf die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung verzichtet, da davon ausgegangen wird, daß der Kindergarten in Regie der Gemeinde errichtet und betrieben wird.</p> <p>Wird der Kindergarten als Anlage für soziale Zwecke auf einem normalen Baugrundstück errichtet, ist zu beachten, daß <i>Stellplätze</i></p>

	<p>und <i>Nebenanlagen</i> im Freien wie <i>Kinderspielflächen</i>, <i>Terrassen</i> und andere Spielflächen - soweit sie befestigt hergestellt werden - anzurechnen sind. Dieses Maß darf jedoch durch diese baulichen Anlagen um 50 % - höchstens allerdings bis zur Kappungsgrenze von 0,8 - überschritten werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt (§19 Abs. 4 BauNVO).“ (Hammer, 2002, S. 4)</p>								
<p>- <i>Plazierung auf dem Grundstück</i></p>	 <p>unbefestigte, nicht anrechenbare Freiflächen und Gartenwege</p> <p>Auf die zulässige Grundfläche anzurechnende Flächen:</p> <table border="0"> <tr> <td>① Kindergarten</td> <td>⑤ Zufahrt/Vorplatz</td> </tr> <tr> <td>② Terrasse</td> <td>⑥ Stellplätze</td> </tr> <tr> <td>③ Pavillon</td> <td>⑦ Müllcontainer-Stellplatz</td> </tr> <tr> <td>④ Nebengebäude</td> <td></td> </tr> </table>	① Kindergarten	⑤ Zufahrt/Vorplatz	② Terrasse	⑥ Stellplätze	③ Pavillon	⑦ Müllcontainer-Stellplatz	④ Nebengebäude	
① Kindergarten	⑤ Zufahrt/Vorplatz								
② Terrasse	⑥ Stellplätze								
③ Pavillon	⑦ Müllcontainer-Stellplatz								
④ Nebengebäude									
<p>Richtlinien</p>									
<p>- <i>Stellplatznachweis</i></p>	<p>Kindertageseinrichtungen lassen regelmäßig einen Zu- und Abfahrtsverkehr erwarten. Deshalb sind notwendige Stellplätze bereitzustellen (§ 37 LBO BW, Art. 58, 59 BayBO).</p> <p>Für die Anzahl der notwendigen Stellplätze sind die Richtzahlen der Länder maßgebend. Für 20 bis 30 Kinder sind ein Stellplatz, mindestens jedoch zwei Stellplätze nachzuweisen.</p> <p>Die notwendigen Stellplätze sind auf dem <i>Baugrundstück</i> oder auf einem geeigneten Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen. Die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung von Stellplätzen auf fremden Grundstücken ist rechtlich zu sichern.</p> <p>Kann der Stellplatznachweis real nicht geführt werden, kommt unter im einzelnen festgelegten Voraussetzungen eine Ablösung in Betracht. Dies gilt vor allem für Kindergärten in innerstädtischen Lagen.</p>								
<p>- <i>Feuerwehrlflächen</i></p>	<p>Auch bei einem Kindergartengebäude sind <i>Feuerwehrlflächen</i> anzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu- und Durchgänge • Zu- und Durchfahrten 								

	<ul style="list-style-type: none"> • Stellflächen • Bewegungsflächen. <p>Die Feuerwehrflächen dienen der zügigen Rettung der Personen im Gebäude und dem raschen Löschangriff der Feuerwehr im Brandfall. In der Regel handelt es sich bei einem Kindergarten um ein eingeschossiges Gebäude, so daß anstelle von Zufahrten die Herstellung von Zugängen mit einer Breite von mindestens 1,25 m ausreicht. Im Bereich von Durchgängen muß eine lichte Höhe von 2 m gewährleistet sein. (vgl. § 2 LBOAVO)</p>
- <i>Rettungswege</i>	<p>„Jeder Kindergarten muß in jedem Geschoß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. (§ 15 Abs. 3 LBO BW, Art. 16 Abs. 2 BayBO)</p> <p>Der erste Rettungsweg muß bei nicht ebenerdigen Geschossen über notwendige <i>Treppen</i> geführt werden, die sich in eigenen, in der Regel an einer Außenwand liegenden <i>Treppenträumen</i> befinden müssen. Der zweite Rettungsweg kann in der Regel über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden. Ist die Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht sichergestellt, ist entweder ein zweiter Treppenraum oder ein Sicherheitstreppenraum einzubauen.</p> <p>Von jedem Punkt eines Aufenthaltsraumes innerhalb des Kindergartens muß ein <i>Ausgang</i> ins Freie, ein <i>Flur</i> oder ein Treppenraum in höchstens 40 m (BW) bzw. 35 m (BY) Luftlinie erreicht werden können.“ (Hammer, 2002, S. 8)</p>
Literaturhinweise	<p>Fries, Hermann: Bauabwicklung für Architekten - Unter besonderer Berücksichtigung der baurechtlichen Aspekte Werner-Verlag, Düsseldorf 1985</p> <p>Braam, Werner: Stadtplanung - Aufgabenreiche, Planungsmethodik, Rechtsgrundlagen Werner-Verlag, Düsseldorf 1987</p> <p>Kiepe, Falkert; Niemeyer, Eva-Maria: Baugesetzbuch für Planer 2. überar. Auflage Verlag Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld 2004</p> <p>Linhardt, Achim: Bauregeln kompakt Normen und Vorschriften praktisch aufbereitet Verlag Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld 2004</p>
Sicherheitstechnische Regeln	<p>Die für den Kindertageseinrichtungsbau wichtigste sicherheitstechnische Regel ist die GUV 16.4 „Richtlinien für Kindertageseinrichtungen – Bau und Ausrüstung“. Kostenlos zu beziehen vom Herausgeber: Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand –BUK- Fockenstraße 1, 81539 München</p>

	<p><i>Die GUV-Richtlinien sind keine staatlichen Vorschriften, ihre Nichtberücksichtigung kann jedoch im Einzelfall dazu führen, daß gegen den Träger Schadensersatzforderungen erhoben werden. (Anm.d. Hrsg.)</i></p> <p><u>Erläuterung</u> der GUV 16.4 siehe: Kunz, Torsten: Kindertageseinrichtungen sicher und bewegungsfreundlich bauen und verändern. VI. 2, Betriebsführung, KiTas sicher bauen u. verändern. In: Rieder-Aigner, Hildegard (Hrsg.): Zukunfts-Handbuch Kindertageseinrichtungen. Loseblatt-Ausgabe. Regensburg, 1994, S. 1-9</p>
<p>- <i>Informationen:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Online-Datenbank der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) in Köln. Website: www.bzga.de/kindersicherheit • Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder e.V. Website: www.kindersicherheit.de • Aniset, Emile et al.: Leitfaden für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz Kindergarten und Kindertagesstätte. Kostenlos erhältlich: E-Mail: direction@stm.lu • Kunz, Torsten: Kindertageseinrichtungen sicher und bewegungsfreundlich bauen und verändern. In: Rieder/Aigner, Hildegard (Hrsg.): Zukunfts-Handbuch Kindertageseinrichtungen. IV.2, Regensburg 1994. Loseblattsammlung, S. 1-9